



Fachbereich Europa - EU 6

Sichere Herkunfts- und Drittstaaten in der Rechtsprechung des EuGH (C-758/24 und C-759/24) und im Kontext der GEAS-Reform

Der Fachbereich Europa hat den parlamentarischen Raum über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. August 2025 in den verbundenen Rechtssachen C-758/24 und C-759/24 (Alace und CanPELLI)¹ und den aktuellen Stand der GEAS-Reform im Hinblick auf die Einstufung sicherer Herkunfts- und Drittstaaten informiert.

Mit Urteil vom 1. August 2025 hat der EuGH entschieden, dass die Mitgliedstaaten sichere Herkunftsländer grundsätzlich durch einen Gesetzgebungsakt bestimmen dürfen. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass sämtliche der Einstufung zugrunde liegenden Quellen offengelegt würden, um eine umfassende gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Zudem könne ein Staat – nach derzeit geltendem Recht – nur dann als sicher eingestuft werden, wenn der Schutz der gesamten Bevölkerung im betreffenden Land gewährleistet sei.

Vor diesem Hintergrund hat der Fachbereich Europa die anstehenden Änderungen im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erläutert, die die zugrunde liegende Rechtslage grundlegend verändern und die Einstufung sicherer Dritt- und Herkunftsstaaten auf nationaler und Unionsebene erleichtern wird. Insbesondere wird im Rahmen der neuen Asylverfahrensverordnung² – im Gegensatz zur bislang geltenden Asylverfahrensrichtlinie³ – die Ausnahme bestimmter Teile des Hoheitsgebiets eines Staates und

¹ EuGH, [Urteil v. 1. August 2025](#), verb. Rs. C-758/24 u. C-759/24, Alace u. CanPELLI.

² Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, [ABl. L 2024/1348 v. 22. Mai 2024](#).

³ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, [ABl. L 180, S. 60](#).

eindeutig identifizierbarer Personengruppen von einem sicheren Herkunfts- und Drittstaat möglich sein.

Die Information des Fachbereichs gibt außerdem einen Einblick in die aktuellen Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe Asyl, in der über die EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten und die Abschwächung des sog. Verbindungselements im Rahmen des Konzepts des sicheren Drittstaats kontrovers diskutiert wird.

Zuletzt gibt der Fachbereich einen Ausblick auf die Folgen des Urteils, den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens und den Geltungsbeginn der Asylverfahrensverordnung. Für die angestrebten Änderungen bedarf es einer Einigung in Rat und Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

Fachbereich Europa